

STUDIEN ZUR GESCHICHTE  
DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE

Herausgegeben vom  
Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung  
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Band XXXIII



FRANZ ADLGASSER

DIE MITGLIEDER  
DER ÖSTERREICHISCHEN ZENTRALPARLAMENTE  
1848–1918

Konstituierender Reichstag 1848–1849  
Reichsrat 1861–1918

Ein biographisches Lexikon  
Teilband 1: A–L

Verlag der  
Österreichischen Akademie  
der Wissenschaften



Wien 2014

**OAW**

Vorgelegt von k. M. MICHAEL GEHLER in der Sitzung vom 18. Oktober 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wurde einem anonymen, internationalen  
Peer-Review-Verfahren unterzogen.  
This publication has undergone the process of anonymous, international peer review.

Umschlagbilder:  
Das provisorische Abgeordnetenhaus am Schottentor, um 1865  
Vorbereitende Sitzung des Reichstags in Wien, Juli 1848, Lithographie von Franz Kollarz  
Das Parlament am Ring, um 1910  
Alle Bilder: Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv Austria

Die verwendete Papiersorte ist aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt,  
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig.

Alle Rechte vorbehalten.  
ISBN 978-3-7001-7589-6  
Copyright © 2014 by  
Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien  
Satz: Crossdesign Werbeagentur, A-8042 Graz  
Druck und Bindung: Prime Rate kft., Budapest  
<http://hw.oeaw.ac.at/7589-6>  
<http://verlag.oeaw.ac.at>

# Inhaltsverzeichnis

VORWORT .....	VII
EINLEITUNG .....	IX
Der Reichstag 1848–1849 .....	XI
Der Reichsrat 1861–1918 .....	XXV
a) <i>Das indirekt beschickte Abgeordnetenhaus 1861–1867</i> .....	XXVII
b) <i>Das direkt gewählte Kurienparlament 1873–1907</i> .....	XXXVII
c) <i>Das Parlament des allgemeinen gleichen             Männerwahlrechts 1907–1918</i> .....	LV
d) <i>Die politische Binnenstruktur des Abgeordnetenhauses:             Fraktionen oder Klubs</i> .....	LXIX
e) <i>Das Herrenhaus</i> .....	LXXXVI
f) <i>Die gemeinsamen Organe der beiden Häuser des Reichsrats</i> .....	XCV
BIOGRAPHISCHE DOKUMENTE .....	1
ABGEKÜRZT ZITIERTE ARCHIVBESTÄNDE .....	1479
ABGEKÜRZT ZITIERTE LITERATUR .....	1481



## Vorwort

Dieses Lexikon ist das erste große Ergebnis eines Projekts zur kollektivbiographischen Erforschung des österreichischen Parlaments bis 1918, das seit dem Jahr 2002 an der Kommission für die Geschichte der Habsburgermonarchie, seit der Neuorganisation 2013 am Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften durchgeführt wird. Zunächst für drei Jahre vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanziert, wird es seit 2005 direkt von der Akademie getragen. Den Verantwortlichen sowohl an der Forschungsstätte wie auch in der Zentrale ist dafür zu danken, dass sie den langen Atem aufbrachten und diesem Projekt die Zeit und die nötigen Mittel geben, damit es zu diesem ersten großen Erfolg kommen konnte. Das Lexikon ist die Voraussetzung für den nächsten Schritt, die Erarbeitung einer umfassenden Kollektivbiographie des altösterreichischen Parlaments. Ohne die Unterstützung zahlreicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Archiven, Bibliotheken und Museen, Gemeinden und Interessensvertretungen, von Kolleginnen und Kollegen, Hobbyforschern und Genealogen, sowie von Nachfahren ehemaliger Parlamentarier wäre es nicht möglich gewesen, dieses Lexikon zu erarbeiten. Stellvertretend für alle, die mir in den letzten Jahren hilfreich zur Seite standen, seien genannt: Harald Binder, der mir bereits zu Beginn des Projekts die im Rahmen der Forschungen zu seiner Dissertation entstandene biographische Datenbank zur Verfügung stellte; Renate Fennes und der Verein Familia Austria, die mir unkompliziert Zugang zu ihren Datensammlungen gewährten und Ergebnisse der genealogischen Recherchen der Mitglieder vermittelten; sowie Matthias Kaltenbrunner, der immer wieder die Zeit fand, während seiner eigenen Forschungen in Archiven Polens und der Ukraine auch Daten für mich zu erheben.

Dieses Projekt entstand auf Initiative von Helmut Rumpler, dem langjährigen Obmann der Kommission für die Geschichte der Habsburgermonarchie. Die stete Unterstützung durch meinen 2012 verstorbenen Lehrer an der Universität Salzburg und für viele Jahre Obmann der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, Fritz Fellner, ermöglichte es mir auch in schwierigen Zeiten, an der wissenschaftlichen Laufbahn festzuhalten. Ihnen beiden gilt mein besonderer Dank. Der Druck des Lexikons wurde ermöglicht durch eine Kooperation mit der Direktion des österreichischen Parlaments.

Wie jede lexikalische Arbeit ist auch dieses Werk niemals endgültig abgeschlossen und damit ein permanentes *work in progress*. Ich freue mich daher über alle Anregungen, Kritik, Korrekturen und Ergänzungen, wodurch die vorliegenden Ergebnisse verbessert werden können. Selbstverständlich liegt die Verantwortung für alle Ungenauigkeiten und Fehler ausschließlich bei mir.



## Einleitung

Mit der ersten vorberatenden Sitzung nahm am 10. Juli 1848 um 10 Uhr vormittags der österreichische Reichstag seine Arbeit auf. Am 12. November 1918 um 11 Uhr 20 Minuten vormittags wurde die letzte Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrats geschlossen. Bereits zwei Wochen früher, am 30. Oktober 1918 um 5 Uhr 10 Minuten nachmittags endete die letzte Zusammenkunft des Herrenhauses. Dazwischen liegen siebenzig Jahre parlamentarischen Lebens im alten Österreich. Allerdings wurde dieses Leben mehrmals für unterschiedlich lange Perioden unterbrochen. Die erste große Zäsur stellte die mit 4. März 1849 datierte und am 7. März publizierte Auflösung des Reichstags dar, der seine letzte Sitzung am 6. März um 9 Uhr abends beendete. Es sollte mehr als zwölf Jahre dauern, ehe am 29. April 1861 mit dem aus zwei Häusern bestehenden Reichsrat wieder ein österreichisches Gesamtparlament die Arbeit aufnahm. Bereits kurz nach dem Schluss von dessen dritter Session am 27. Juli 1865 wurde am 20. September das Grundgesetz über die Reichsvertretung sistiert und damit eine neue parlamentslose Zeit eingeläutet. Erst nach der auf österreichischer Seite ohne parlamentarische Mitwirkung erfolgten Neuorganisation des Habsburgerreiches durch den Ausgleich mit Ungarn traten am 20. Mai 1867 wieder die beiden Häuser des Reichsrats zusammen. Auch eine weitere und letztlich schicksalshafte Krisenphase erlebte das alte Österreich zunächst ohne parlamentarische Vertretung. Bereits seit 16. März 1914 war die Parlamentssession vertagt und am 25. Juli inmitten der Julikrise und wenige Tage vor Ausbruch des Weltkriegs geschlossen worden. Es dauerte drei Jahre, ehe beide Häuser am 30. Mai 1917 zur Eröffnungssitzung der 22. und wie sich herausstellen sollte letzten Session wieder zusammentraten.

In diesem Zeitraum von siebenzig Jahren hatten etwa 3.500 Männer über längere oder kürzere Zeit einen Sitz im österreichischen Parlament. Die Phase des parlamentarischen Lebens reichte von wenigen Tagen bis zu mehreren Jahrzehnten. Von den gewählten Abgeordneten schied etwa der am 1. Jänner 1849 eingetretene Stanisław Waguza bereits am 3. Jänner wieder aus. Dagegen saß Victor Frh. von Fuchs von 1879 bis 1918 ohne Unterbrechung im Abgeordnetenhaus des Reichsrats. Johann Graf Wilczek gehörte dem Herrenhaus vom ersten bis zum letzten Tag seines Bestehens an. Auch Karrieren in allen drei parlamentarischen Körperschaften lassen sich feststellen. Franciszek Smolka war sowohl Präsident des Reichstags als auch des Abgeordnetenhauses, ehe er 1893 als Mitglied auf Lebenszeit ins Herrenhaus berufen wurde.

Das früheste feststellbare Geburtsdatum unter allen Parlamentariern ist der 24. Februar 1774. An diesem Tag kam Ignaz Maria Graf Attems zur Welt, der seit 1861 als erbliches Mitglied dem Herrenhaus angehörte. Der älteste gewählte Parlamentarier war der am 12. Jänner 1775 geborene Giovanni Battista Pitteri. Der späteste nachweisbare Todesfall eines Abgeordneten betraf den am 10. Dezember 1969 verstorbenen südmährischen Weinbauer

Rudolf Malík. Sechs Jahre später starb am 2. September 1976 mit Alain Anton Fürst Rohan das letzte Mitglied des alten Herrenhauses. Geographisch am weitesten von Österreich entfernt geboren wurde Tadeusz Reger, der 1872 in New York zur Welt kam. Dagegen starben Guido d'Angeli 1912 in Asunción und Rudolf Berger gegen Ende des Zweiten Weltkriegs in Santiago de Chile. Emigration und freiwilliges oder erzwungenes Exil finden sich in zahlreichen Lebensläufen österreichischer Parlamentarier. In die USA gingen etwa die nach der Auflösung des Reichstags 1849 strafrechtlich verfolgten Anton Fuster, Josef Goldmark, Hans Kudlich und Ernst Violand, aber auch wenige Jahre später freiwillig und aus wirtschaftlichen Überlegungen Jan Reymershoffer, der in Texas eine neue Heimat fand. Aus politischen Gründen flüchtete dagegen 1849 Seweryn von Bieliński in die Türkei und machte dort als Nihad Paşa Karriere in der Armee. Ebenfalls um der drohenden Verfolgung zu entgehen, emigrierte 1920 Longin Cehelskyj in die USA, und denselben Schritt setzten in den 1930er Jahren Ladislav Dvořák, Max Winter oder Wilhelm Ellenbogen.

Aus politischen Gründen emigrierten im Ersten Weltkrieg mehrere italienische, süd-slawische und tschechische Abgeordnete, und nach 1918 verließen vor allem ehemalige ukrainische Mandatare ihre Heimat. 1938/39 emigrierten ebenfalls mehrere ehemalige Abgeordnete, darunter der auch in der Londoner Exilregierung aktive Tscheche Jan Šrámek, während sein Landsmann Bohumil Šmeral nach Moskau ging. Herman Liebermann war dagegen schon 1933 dem polnischen Piłsudski-Regime ausgewichen. Nicht flüchten konnten oder wollten mehrere ehemalige Abgeordnete, die in den deutschen und sowjetischen Vernichtungslagern und Gefängnissen ums Leben kamen. In Konzentrationslagern starben nachweislich Heinrich Beer und Zigmund Witt, von Rudolf Gall und Józef Gold verlor sich nach dem deutschen Überfall 1939 auf Polen jede Spur. In sowjetischer Haft starb bereits 1921 Mychajlo Petryckij, Semen Wityk wurde 1937 ein Opfer der stalinistischen Säuberungen, während Kazimierz Graf Szeptycki (Šeptyč'kyj), der nach seiner Zeit als Abgeordneter Mönch wurde und den Klostersnamen Klemens annahm, 1947 verhaftet wurde und vier Jahre später in einem sowjetischen Gefängnis starb. Ebenfalls in sowjetischer Gefangenschaft kamen Stanisław Ritter von Niezabitowski und Władysław Ritter von Serwatowski ums Leben. Bereits 1935 starb in einem rumänischen Gefängnis Eduard Hruschka, nachdem er 1931 wegen angeblicher Spionage für die Sowjetunion zu zehn Jahren Haft verurteilt worden war. Vermutlich in einem Internierungslager in Prag starb dagegen im Mai 1945 Adam Fahrner.

Die politischen Karrieren zahlreicher Mitglieder des Reichsrats endeten nicht mit dem Untergang der Monarchie. In den Parlamenten und Regierungen der sogenannten Nachfolgestaaten einschließlich Polens, Rumäniens, Italiens und der kurzlebigen Westukrainischen Volksrepublik fanden sich Politiker, die ihr Handwerk im Wiener Parlament gelernt hatten. Neben den prominentesten Personen wie dem tschechoslowakischen Staatspräsidenten Tomáš G. Masaryk oder dem langjährigen Obmann der österreichischen Sozialdemokratie und Wiener Bürgermeister Karl Seitz waren darunter auch heute weitgehend vergessene Politiker wie der Laibacher Journalist Josip Gostinčar oder der ostgalizische Brauereibesitzer Bernard Stern. Auch das Ende des Zweiten Weltkriegs bedeutete noch nicht das Ende der politischen Karrieren, aber auch der Verfolgungen und erzwungenen Emigrationen ehemaliger Parlamentarier. Karl Renner wurde 1945 so wie bereits 1918 Regierungschef der Republik Österreich, und Alcide DeGasperi entwickelte sich als italienischer Ministerpräsident zu einer der entscheidenden Figuren in der frühen Phase der europäischen Inte-

gration. Jan Šrámek kehrte 1945 nach Prag zurück und gehörte wieder der tschechoslowakischen Regierung an, ehe er im Zuge der kommunistischen Machtübernahme verhaftet wurde und schließlich in Gefangenschaft starb. Dieses Schicksal des Todes im Gefängnis teilte er mit Antonín Remeš und Jiří Stříbrný. Ebenfalls als politischer Gefangener starb 1950 in Bukarest der rumänische Sozialdemokrat Gheorghe Grigorovici.

So bietet das biographische Lexikon des österreichischen Parlaments in den Schicksalen der darin verzeichneten Personen ein Kaleidoskop der Geschichte des mitteleuropäischen Raums in seiner ganzen Vielfalt von der Mitte des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Erstmals wird dabei ein exaktes Verzeichnis aller Mitglieder des Wiener Parlaments von 1848 bis 1918 geboten und versucht, deren Lebensläufe in strukturierter Form zu erschließen<sup>1</sup>. Die Umsetzung dieses Kaleidoskops in ein Gesamtbild des Parlaments auf der Basis des Lexikons und der ihm zugrunde liegenden Datenbank wird als zweiter Schritt in Form einer Kollektivbiographie erfolgen.

### DER REICHSTAG 1848–1849

Rechtliche Grundlage für die Wahlen war die „Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag“, worin die grundlegenden Bestimmungen der sogenannten Pillersdorffschen Verfassung vom 25. April 1848 ausgeführt wurden<sup>2</sup>. Beide Gesetze erfuhren jedoch noch vor ihrer praktischen Wirksamkeit entscheidende Änderungen. Eine kaiserliche Proklamation vom 16. Mai erklärte den zu wählenden Reichstag „als einen constituirenden“ und daher die Aprilverfassung für provisorisch. Gleichzeitig wurde die ursprünglich vorgesehene erste Kammer, ein teilweise unter starken Zensusbestimmungen gewählter, teilweise vom Kaiser ernannter Senat, fallen gelassen: „Damit die Feststellung der Verfassung durch die constituirende Reichsversammlung auf die zuverlässigste Weise bewirkt werde, haben Wir beschlossen, für den ersten Reichstag nur Eine Kammer wählen zu lassen, wonach also für die Wahlen gar kein Census bestehen und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird.“<sup>3</sup> In zwei weiteren Schritten wurden schließlich noch die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht verändert. Ein Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Mai glied das passive an das aktive Wahlalter an, indem

<sup>1</sup> Das bisher einzige existierende Verzeichnis von OSWALD KNAUER, *Das österreichische Parlament von 1848–1966* (=Österreich-Reihe 358/359–360/361, Wien 1969) weist große Lücken und Ungenauigkeiten auf.

<sup>2</sup> POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN DES OESTERREICHISCHEN KAISER-STAATES, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Allerhöchste Patente v. 25.4.1848 (Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates) und v. 9.5.1848. Vgl. ANDREAS GOTTMANN, *Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865*; in: HELMUT RUMPLER, PETER URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/1: Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 578–586; KARL OBERMANN, *Die österreichischen Reichstagswahlen 1848. Eine Studie zur Frage der sozialen Struktur und der Wahlbeteiligung auf der Grundlage der Wahlakten*; in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 26 (1973) 342–374.

<sup>3</sup> POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN. Proclamation v. 16.5.1848.

nunmehr für beide das vollendete 24. Lebensjahr galt, während zunächst für die Wählbarkeit ein Mindestalter von 30 Jahren vorgesehen war<sup>4</sup>. Am 10. Juni änderte ein Beschluss des Ministerrats, der über massiven Druck des Wiener Bürgerausschusses erfolgte, jene Bestimmung, die Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die Unterstützungen aus öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten erhielten, vom Wahlrecht ausschloss, insofern, als nunmehr auch „jene selbständigen Arbeiter [...], welche im Wahlorte ihren ordentlichen und bleibenden Wohnsitz haben,“ an den Wahlen teilnehmen konnten<sup>5</sup>. Diese Erweiterung des Wahlrechts hatte jedoch aus zwei Gründen nur geringe Auswirkungen. Zum einen blieb die Bestimmung, nachdem eine sechsmonatige Ansässigkeit am Wahlort nachzuweisen war, aufrecht, und zum anderen kam die Änderung für die bereits seit Anfang Juni laufende Wahlkampagne in zahlreichen Gebieten zu spät, um noch entsprechend angewandt werden zu können. Zwar waren Frauen nicht ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen, allerdings wurden sämtliche geschlechtsspezifische Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet und die Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts auf den männlichen Teil der Bevölkerung wurde allgemein akzeptiert und durch keine relevante Gruppe in Frage gestellt.

Die Aprilverfassung und damit auch die Bestimmungen zur Reichstagswahl waren in ihrer Gültigkeit auf die genuin „österreichischen“ Gebiete des habsburgischen Reiches beschränkt und damit nicht gültig für die Länder der ungarischen Krone und das italienische Lombardo-Venetien. Bei den Ausführungsbestimmungen orientierte man sich aus praktischen Gründen weitgehend an den Regelungen für die in großen Teilen der zum Deutschen Bund gehörigen Gebiete Österreichs kurz zuvor durchgeführten Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung<sup>6</sup>. Vorgesehen waren 383 Abgeordnete, die in Einerwahlbezirken jeweils nach dem Mehrheitsprinzip zu bestimmen waren. Bei Freiwerden eines Mandats durch Nichtannahme des Sitzes, Rücktritt, Ausschluss oder Todesfall musste eine Neuwahl ausgeschrieben werden. Die – im Fall der Frankfurter Nationalversammlung übliche – Wahl von nachrückenden Ersatzmännern war dagegen nicht vorgesehen und wurde, obwohl mehrfach erfolgt, nicht zur Kenntnis genommen. Die Aufteilung der Sitze erfolgte zunächst auf sechzehn Wahlkreise, die weitgehend der kurz darauf vollzogenen Kronlandseinteilung des westlichen Teils der Monarchie entsprachen. Lediglich die Stadt Triest und ihr Gebiet, Istrien sowie Görz und Gradisca blieben im Wahlkreis Küstenland vereint, und der erst 1846 annektierte ehemalige Freistaat Krakau bildete einen eigenen Wahlkreis. Grundsätzlich sollte ein Abgeordneter in flächenmäßig geschlossenen Bezirken jeweils 50.000 Einwohner vertreten. Für explizit genannte Städte wurde diese Bestimmung jedoch gebrochen,

---

<sup>4</sup> Ebd. Von Seiner k.k. Majestät angeordnete Veränderungen der provisorischen Wahlordnung v. 30.5.1848.

<sup>5</sup> DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867. I. Abt.: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848. 20. März 1848–21. November 1848 (Wien 1996). Nr. 67, Ministerrat v. 10.6.1848 402. Vgl. auch *Wiener Zeitung* v. 12.6.1848.

<sup>6</sup> Zu den österreichischen Mitgliedern des Frankfurter Parlaments vgl. HEINRICH BEST, WILHELM WEEGE, Biographisches Handbuch der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 (=Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 8, Düsseldorf 1996).

wobei hier ein Mandat für 20.000 Einwohner vorgesehen war<sup>7</sup>. Der Stadt Wien einschließlich der Leopoldstadt und der Vorstädte innerhalb des Linienwalls wurden daher 15 Sitze zugesprochen, Prag erhielt vier Mandate, Lemberg drei, Brünn, Graz, Krakau und Triest jeweils zwei, sowie 24 weitere Städte je einen Abgeordneten. Tatsächlich variierte die durchschnittliche Bevölkerungszahl pro Wahlbezirk in den einzelnen Wahlkreisen zwischen etwa 37.000 in Dalmatien und über 48.000 in Böhmen und Galizien<sup>8</sup>. Auch lag die Bevölkerung in den städtischen Wahlbezirken zum Teil deutlich unter der festgesetzten Normzahl von 20.000 Einwohnern.

*Tab. 1: Mandatsverteilung auf die Wahlkreise*

Wahlkreis	Mandate	davon städtisch	Anteil
Böhmen	90	7	23,5 %
Bukowina	8	1	2,1 %
Dalmatien	11 <sup>9</sup>	3	2,9 %
Galizien	96 <sup>10</sup>	7 <sup>11</sup>	25,1 %
Kärnten	7	1	1,8 %
Krain	10	1	2,6 %
Krakauer Gebiet	4	2	1,0 %
Küstenland	12	3	3,1 %
Mähren	38	5	9,9 %
Niederösterreich	37	16	9,7 %
Oberösterreich	16	2	4,2 %
Salzburg	4	1	1,0 %
Schlesien	10	1	2,6 %
Steiermark	21	2	5,5 %
Tirol	17	2	4,4 %
Vorarlberg	2	--	0,5 %
gesamt	383	54	100 %

<sup>7</sup> Vgl. neben den bereits genannten gesetzlichen Bestimmungen OBERMANN, Die österreichischen Reichstagswahlen, v.a. 348f.

<sup>8</sup> WERNER KRETSCHMER, Die Ausbildung des Wahlrechts in Cisleithanien. Die geschichtlichen, rechtlichen und politischen Fundamente des österreichischen Wahlrechts, jur. Diss. (Univ. Graz 1990) 65. Vgl. auch GOTTMANN, Der Reichstag 1848/49 582 f. Kretschmer bezieht sich auf die Bevölkerungszahlen von 1846 und differenziert nicht nach den Wahlkreisen, sondern nach den Gubernien, wodurch Oberösterreich und Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Galizien und die Bukowina sowie Kärnten und Krain zusammen aufscheinen. Zahlen für den ehemaligen Freistaat Krakau fehlen hier. Auch differenziert er nicht zwischen den explizit städtischen und den übrigen Wahlbezirken.

<sup>9</sup> Das Mandat des süddalmatinischen, im heutigen Montenegro liegenden Wahlbezirks Cattaro (Kotor) konnte nicht besetzt werden.

<sup>10</sup> Die Wahlen im westgalizischen Biala scheiterten mehrmals, das Mandat wurde nicht besetzt.

<sup>11</sup> Der erst im Oktober 1848 durch den Wiener Rumpfreichstag geschaffene zusätzliche Wahlkreis Tarnów Stadt ist nicht berücksichtigt. Der Beschluss wurde vom Reichstag am 3.1.1849 für ungültig und das Mandat als nicht existent erklärt.

Die Wahlen selbst erfolgten in einem zweistufigen indirekten Verfahren. Zunächst wurde jeder Wahlbezirk in Distrikte untergliedert, wobei jeder Wahlbezirk 2.500 Einwohner umfassen sollte, Orte über 3.000 Einwohnern wurden in zwei oder mehrere Distrikte geteilt. Innerhalb eines Distrikts stand jedem Ort mit zumindest 250 Einwohnern ein Wahlmann zu, pro 500 weiteren Einwohnern kam ein zusätzlicher Wahlmann hinzu. Kleinere Ortschaften mit weniger als 250 Einwohnern sollten mit größeren Orten für den Zweck der Wahl zusammengelegt werden. In den rein städtischen Wahlbezirken sollten die Distrikte jeweils 500 Einwohner umfassen, in Städten bis 20.000 Einwohnern wählte jeder Distrikt zwei Wahlmänner, in größeren Städten einen Delegierten. Die Wahlmänner mussten die Bestimmungen des aktiven Wahlrechts erfüllen und aus dem jeweiligen Distrikt stammen. Die im Idealfall etwa 100 in den Urwahlen in den Distrikten bestimmten Wahlmänner entschieden schließlich in einem im Hauptwahlort des Bezirks durchgeführten Referendum über den Reichstagsabgeordneten. Während die Urwahlen fakultativ mündlich oder schriftlich erfolgen konnten, war für die eigentliche Abgeordnetenwahl eine schriftliche und geheime Wahl mittels Stimmzettel vorgesehen. Das passive Wahlrecht als Abgeordneter war anders als in den Urwahlen nicht auf die lokale Bevölkerung begrenzt. Wählbar war jeder österreichische Staatsbürger über 24 Jahre, der über das aktive Wahlrecht „für die Kammer in einem jener Theile der Monarchie“ verfügte, in denen die Aprilverfassung gültig war<sup>12</sup>. Für beide Wahlen galt das Mehrheitsprinzip. Erhielt kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, folgte eine zweite Abstimmung und wenn notwendig als dritter Schritt eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten.

Die ersten Abgeordnetenwahlen fanden am 10. Juni 1848 in den Tiroler Bezirken Hopfgarten, Schwaz und Wilten statt, gewählt wurden der Kufsteiner Arzt Norbert Pfretzschner, der Wiener Advokat Andreas Gredler und der Innsbrucker Richter Alois Strasser. Mit dem Abschluss der Wahlen in Dalmatien am 13. Juli war die reguläre Wahlkampagne beendet, lediglich in einem mährischen Wahlbezirk sowie in acht galizischen Bezirken verzögerten sich die entscheidenden Wahlgänge zum Teil bis Mitte August<sup>13</sup>. Der Grund für die Verzögerungen war meist das fehlende Quorum – nach der Wahlordnung mussten drei Viertel der Wahlmänner anwesend sein – bei der ersten Ansetzung der Wahl. So hieß es im Bericht aus dem Bezirk Mährisch Weißkirchen (Hranice), dass sich die Wahlmänner der Stadt Weiß-

<sup>12</sup> POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN. Veränderte Wahlordnung v. 30.5.1848, zum passiven Wahlrecht § 32.

<sup>13</sup> Die Wahlakten finden sich, geordnet nach Bezirken, in 62 Kartons in Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Österreichischer Reichstag 1848–1849 (im Folgenden HHStA, Reichstag, Wahlakten). Die erhaltenen Informationen sind von stark unterschiedlicher Qualität und Dichte. Während in zahlreichen Fällen die gesamten oder zumindest Teile der Protokolle der Wahlmännerwahlen, das Protokoll der Abgeordnetenwahl sowie begleitende Bemerkungen des staatlichen Wahlkommissärs erhalten sind, beschränken sich in mehreren Fällen die Angaben auf die Mitteilung des Wahlergebnisses. In wenigen Fällen sind die Unterlagen komplett verloren, es findet sich nur ein leerer Umschlag im Karton. Vgl. auch THOMAS STOCKINGER, Dörfer und Deputierte. Die Wahlen zu den konstituierenden Parlamenten von 1848 in Niederösterreich und im Pariser Umland (Seine-et-Oise) (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 57, Wien u.a. 2012) für eine neue, vergleichende Studie auf der Grundlage der Wahlakten.

kirchen und des Marktes Keltsch (Kelč) nach dem ersten Wahlgang, der keine absolute Mehrheit eines Kandidaten brachte, weigerten, neuerdings abzustimmen, „weil sie befürchteten, daß bei der zweiten Abstimmung der Candidat der Landbevölkerung [...] die absolute Mehrheit der Stimmen in seiner Person vereinigen werde.“ Weil damit das erforderliche Quorum nicht mehr gegeben war, wurde die Wahl abgebrochen. Das gleiche Spiel wiederholte sich bei der Neuansetzung eine Woche später, und erst im dritten Versuch am 17. Juli konnte die Wahl erfolgreich zu Ende gebracht werden. Siegreich blieb mit dem Bauern Jan Zapletal jener Kandidat, den die städtischen Wähler zuvor zweimal durch ihren Auszug verhindern wollten<sup>14</sup>. Während es in diesem Fall schließlich doch zu einer rechtlich einwandfreien Wahl kam, war dies in mehreren galizischen Bezirken nicht der Fall. Vielfach wurden hier bereits die Urwahlen nicht durchgeführt, etwa weil die betroffenen Gemeinden „unter Betheuerung ihrer Anhänglichkeit an das Kaiserhaus erklärten, mit ihrer gegenwärtigen Lage vollkommen zufrieden zu seyn, kein Verlangen zu haben, deshalb sie die Absendung eines Abgeordneten zum Reichstage nicht für nöthig halten.“<sup>15</sup> Die Abgeordnetenwahlen selbst entsprachen oft nicht den gesetzlichen Vorgaben, sowohl was das notwendige Quorum an Wahlmännern als auch die geheime und schriftliche Stimmabgabe betraf. So hieß es im Bericht über die Wahlen in Brzeżany, von den 50 gewählten Deputierten waren nur 35 zur Wahl erschienen, von denen aber nur 21 ihre Stimme auch abgaben. Die Vertreter der Bauerngemeinden waren entweder nicht erschienen, weil sie die Wahlen „für einen Verrath an dem Landesfürsten halten,“ oder sie fühlten sich gegenüber den anwesenden Adeligen und städtischen Honoratioren „beklemmt und traten endlich zurück, ohne von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.“ Die trotzdem durchgeführte Wahl wurde vom Kommissär nicht als rechtmäßig anerkannt, ein zweiter Termin blieb aber neuerlich erfolglos<sup>16</sup>. Der im ersten Wahlversuch siegreiche städtische Kandidat, der Gerichtsbeamte Józef von Zajączkowski, war ohnehin bereits nach Wien abgereist und wurde vom Reichstag auch als Abgeordneter akzeptiert. Besonders deutlich formulierten die bäuerlichen Wahlmänner ihr Misstrauen in das System im Wahlkreis Tymbark. Beim ersten Versuch am 14. Juni erklärten sie ihren Boykott damit, dass „sie mit den Edelleuten keine Gemeinschaft haben wollen, weil sie sich vor Verrath fürchten und besorgen, daß ihnen wieder die Roboth zur Verpflichtung auferlegt werde.“ Der Kaiser wisse ohnehin, was zu tun sei, und falls sie doch weitergehende Wünsche hätten, „werden sie schon selbst Deputirte aus ihrer Mitte, und auf eigene Kosten nach Wien entsenden.“ Zwar erschienen die Wahlmänner bei der Neuansetzung der Wahl am 10. Juli, weigerten sich aber neuerlich abzustimmen, worauf der Grundherr Feliks Stobnicki mit den verbliebenen 20 Stimmen der 90 anwesenden Wahlmänner siegreich blieb<sup>17</sup>. Aber auch umgekehrt boykottierten städtische Delegierte die Wahlen, wenn der wahrscheinliche Sieger nicht ihren Erwartungen entsprach, etwa „weil die Aussicht der Wahl zum Deputirten auf

<sup>14</sup> HHStA, Reichstag, Wahlakten, Karton 36.

<sup>15</sup> Ebd., Karton 55, Wahlakt Narajów. Im Bezirk Starasol wurden von 105 Wahlmännern nur 37, ausschließlich in den Märkten und Gutsbezirken, gewählt. Ebd., Karton 58.

<sup>16</sup> Ebd., Karton 49. Ähnlich wurde auch im Wahlkreis Krzywiec argumentiert: Die bäuerlichen Wahlmänner weigerten sich, an der Wahl teilzunehmen, „weil sie den Zweck nicht einsehen, in dem ganzen Vorgange einen Verrath an dem Kaiser und der Regierung sehen und überhaupt sie jetzt keine Wünsche haben, da ihnen die Robot geschenkt wurde.“ Ebd., Karton 53.

<sup>17</sup> Ebd., Karton 60.

einen Bauern stand, welcher weder lesen noch schreiben kann, der deutschen Sprache ganz unkundig ist und notorisch ein prozeßsüchtiger unmoralischer sogar des Diebstahls beschuldigter Mensch ist.“<sup>18</sup> In beinahe allen Fällen akzeptierte der Reichstag diese offensichtlich nicht rechtlich einwandfrei zustande gekommenen Wahlen, weil die Aussicht auf eine neuerliche, korrekte Durchführung nicht gegeben war, worauf die Wahlkommissäre in ihren Berichten mehrfach ausdrücklich hinwiesen<sup>19</sup>.

Mit dem galizischen Bezirk Skalať wurde das letzte Mandat erst am 4. Dezember 1848 vergeben, der dort gewählte ruthenische Bauer Ftodos Furek (Furyk) trat am 15. Dezember in den Reichstag ein. Bis zuletzt unbesetzt blieben die Bezirke Biala (Galizien) und Cattaro (Dalmatien). In Biala scheiterte der erste, am 14. und 16. Juni vorgenommene Wahlversuch am teilweisen Boykott von Wahlmännern und damit Zweifeln an der Gültigkeit des zweiten Wahlgangs, in dem der Historiker Antoni Wacholz siegreich blieb. Eine am 20. Juli angesetzte Neuwahl brachte zwar ein gültiges Ergebnis mit der Wahl des Bauern Michał Dobija, allerdings erhob eine Minorität, die den in der ersten beanstandeten Wahl siegreichen städtischen Kandidaten unterstützte, dagegen Protest. Der Wahlkommissär ließ darauf beim Reichstag anfragen, welche der beiden Wahlen denn als gültig zu betrachten sei. Das Parlament kam allerdings zu keiner Entscheidung, da der Wahlakt trotz mehrfacher Urgezen nicht gefunden werden konnte<sup>20</sup>. In Cattaro waren drei Wahlversuche, der letzte am 26. Juli, gescheitert, ehe sich die Wahlmänner weigerten, neuerlich zusammenzukommen. Begründet wurde dies mit dem Hinweis auf gewaltsame Demonstrationen der Zuppaner gegen die Vornahme der Wahlen, weil „kein Dalmatiner und kein deutscher Beamte noch ehrlich mit ihnen umgegangen wäre.“<sup>21</sup> Einen Sonderfall stellte das nur für wenige Tage besetzte Mandat der Stadt Tarnów (Galizien) dar. Dieser Sitz war nach einer Petition der Stadt vom 23. Juli, die einen eigenen Sitz forderte, um einen durch „Intelligenz“ und „moralische Integrität“ ausgezeichneten Abgeordneten wählen zu können, vom Reichstag erst am 21. Oktober geschaffen worden. Dabei setzte sich das Plenum über den Mehrheitsantrag des Petitionsausschusses hinweg, das Gesuch als der bestehenden Wahlordnung widersprechend abzulehnen und lediglich zur Berücksichtigung „für die Zukunft“ an den Verfassungsausschuss zu verweisen<sup>22</sup>. Unter den neuerlich geänderten Mehrheitsverhältnissen nach dem

<sup>18</sup> Ebd., Karton 59, Wahlakt Stryj.

<sup>19</sup> Vgl. etwa ebd., Karton 55, Wahlakt Olejów, und Karton 58, Wahlakt Sokolówka.

<sup>20</sup> Ebd., Karton 48. Dort findet sich der Hinweis, der Wahlakt wäre vom böhmischen Abgeordneten František August Brauner am 31.7.1848 zur Prüfung übernommen worden, und dessen eigenhändigem Vermerk, dies sei nicht möglich, da er erst am 12. August in Wien eingetroffen sei. Zu Wacholz (vielfach auch Wachholz), geboren 1814 in Biala und ab 1850 Professor für allgemeine Welt- und österreichische Staatsgeschichte an der Universität Lemberg, von 1860 bis zu seinem Tod 1873 an der Universität Krakau, vgl. KRONIKA UNIwersYTETU JAGIELLOŃSKIEGO OD R. 1864 DO R. 1887 (Krakau 1887) v.a. 22, und JAN JAKUB SURMAN, Habsburg Universities 1848–1918. Biography of a Space, phil. Diss. (Univ. Wien 2012) v.a. 174, 459.

<sup>21</sup> HHStA, Reichstag, Wahlakten, Karton 61. Die Zuppaner waren eine griechisch-orthodoxe Bevölkerungsgruppe im südlichen Dalmatien, die in der ehemaligen Republik Ragusa über einige Privilegien, u.a. teilweise Steuerbefreiung, verfügt hatten.

<sup>22</sup> VERHANDLUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSTAGES NACH DER STENOGRAPHISCHEN AUFNAHME, 52. Sitzung am 21.10.1848 (Permanenz) 285–292. Seit 6. Oktober tagte der Reichstag angesichts der revolutionären Verhältnisse in Wien in Permanenz.

Wiederzusammentritt des Reichstags in Kremsier (Kroměříž) erklärte Innenminister Franz Graf Stadion am 3. Jänner 1849, die Regierung könne mangels einer entsprechenden vom Kaiser sanktionierten Novelle des Wahlgesetzes den unmittelbar zuvor eingetretenen Abgeordneten der Stadt Tarnów Stanisław Waguza „nicht als solchen ansehen“ und zwar „bis zu dem Momente, wo das Gesetz vorliegen wird.“ Nach einer grundsätzlichen Debatte, ob es entgegen der Meinung des Innenministers nicht in der alleinigen Entscheidungshoheit des Reichstags liege, neue Wahlbezirke zu schaffen, und damit der Beschluss vom 21. Oktober gültig sei, stimmte eine deutliche Mehrheit für den vom böhmischen Abgeordneten Wenzel August Schopf, einem Militärjuristen, gestellten Antrag, den Deputierten nicht zuzulassen. Darauf verkündete Präsident Antonín Strobach, dass „dem Abgeordneten für Tarnów der Sitz in dieser Kammer nicht gestattet werden“ könne, womit die parlamentarische Karriere Waguzas auch wieder beendet war<sup>23</sup>.

Bei Freiwerden eines Mandats wurden vom Innenministerium neuerliche Wahlen für den betreffenden Bezirk ausgeschrieben. Dies geschah in insgesamt 93 Fällen. In 31 Fällen war der Grund die Wiederholung der ersten Wahl wegen einer Doppel- oder Mehrfachwahl eines Kandidaten. So wurden die führenden tschechischen Politiker Böhmens František Palacký, František Ladislav Rieger und Alois Pravoslav Trojan in sechs, fünf bzw. drei Bezirken gewählt, ihr mährischer Landsmann Alois Pražák und auch der Krainische Bezirkskommissär Mihael Ambrož ebenfalls in drei Wahlbezirken. Als einziger Abgeordneter wurde der Wiener, aus Prag stammende Journalist und Zensurbeamte Johann Umlauf in den Erstwahlen in zwei verschiedenen Provinzen gewählt, und zwar im niederösterreichischen Tulln und im böhmischen Leitmeritz (Litoměřice). Ebenfalls in zwei Wahlkreisen erfolgreich war in beinahe zeitgleichen Nachwahlen Anfang Februar 1849 Karl Friedrich Frh. von Kübeck, der sowohl ein Wiener Mandat erhielt als auch im steirischen Bruck a.d. Mur erfolgreich war. Tatsächlich zwei verschiedene Wahlbezirke vertrat dagegen Franz Frh. v. Pillersdorff, der zunächst bis zu seinem Rücktritt am 26. November 1848 die Wiener Innere Stadt repräsentierte und darauf in einer Nachwahl im niederösterreichischen Bruck a.d. Leitha gewählt wurde. In sieben Fällen führte die Nichtannahme des Mandats zu Neuwahlen. Dies betraf sowohl prominente Kandidaten wie den Bibliothekar des böhmischen Nationalmuseums Václav Hanka (Böhmen, Königgrätz/Hradec Králové) oder den Philologen und Schriftsteller Pavel Jozef Šafárik (Böhmen, Beraun/Beroun) als auch weitgehend unbekannt lokale Kandidaten wie den Postmeister aus dem südsteirischen Cilli (Celje), Vinzenz Gurnigg (Windischgraz/Slovenj Gradec). Für ihn kam in einer Nachwahl der Jurist und spätere Professor für Zivilrecht in Innsbruck und Prag, Josef Krainc, zum Zug. Seine Wahl fiel zwar mit 65 von 66 abgegebenen Stimmen sehr deutlich aus, allerdings war das gesetzlich vorgesehene Wahlmännerquorum nicht gegeben. Der Wahlkommissär plädierte trotzdem für die Anerkennung der Wahl, weil zu einem neuerlichen Termin noch weniger Deputierte erscheinen würden, und stellte dementsprechend auch das Wahlzertifikat aus<sup>24</sup>. Der Reichstag fand schließlich auch an der Legitimität der Wahl von Krainc nichts auszusetzen. In vier Fällen erklärte bereits das verantwortliche Gubernium die Wahl für un-

<sup>23</sup> EBD., 65. Sitzung am 3.1.1849 248–257. Das Abstimmungsergebnis lautete 150:76 für den Abschluss.

<sup>24</sup> HHStA, Reichstag, Wahlakten, Karton 40.

gültig und ordnete einen neuen Urnengang an. Grund war jeweils der Abschluss des Wahlvorgangs, obwohl der angeblich siegreiche Kandidat nur eine relative anstatt der notwendigen absoluten Majorität erreicht hatte<sup>25</sup>. Ein einziges Mal korrigierte der Reichstag selbst ein Wahlergebnis, allerdings ohne deswegen eine Neuwahl anzuordnen. Im galizischen Gródek siegte im dritten Wahlgang der ruthenische Bauer Josef Sawka und war auch als Abgeordneter nach Wien gegangen. Allerdings hatte im zweiten Wahlgang bereits der polnische Kandidat Jerzy Meyer eine absolute Mehrheit erreicht. Dieses Ergebnis wurde jedoch vom Wahlkommissär wegen offensichtlicher Wahlfälschung annulliert und ein weiterer Wahlgang angeordnet, weil unter Ausnutzung des Analphabetismus zahlreicher Wahlmänner „über fremden Einfluß sich ein Individuum in ein Nebenzimmer eingeschlichen und die Stimmen der Bauern hinterlistig nicht auf ihre Angabe sondern willkürlich auf den Namen Georg Meyer in die Stimmzettel eingetragen“ hatte<sup>26</sup>. Am folgenden dritten, für Sawka siegreichen Wahlgang beteiligten sich allerdings die Gefolgsleute von Meyer nicht mehr, und damit wäre auch das notwendige Quorum nicht gegeben gewesen. Der Reichstag stimmte dagegen mehrheitlich der einhelligen Ansicht der Wahlprüfer (Berichterstatter war Karol Ritter v. Hubicki, ihn unterstützten aber auch der Deutschböhme Ludwig v. Löhner sowie Josef Goldmark) zu, dass die Wahl Meyers wirksam zu Stande gekommen und daher vorläufig anzuerkennen, aber als beanstandet einer weiteren Prüfung zu unterziehen sei. Darauf wurde Sawka nach Hause geschickt und Meyer eingeladen, nach Wien zu kommen<sup>27</sup>.

In 50 Fällen führte der Rücktritt eines Abgeordneten zu Nachwahlen. Davon betrafen drei Fälle Neuwahlen nach einer Ernennung oder Beförderung im öffentlichen Dienst, wobei die betroffenen Mandatsträger – Unterstaatssekretär Kajetan Mayer (Mähren, Brünn), Innenminister Stadion (Galizien, Rawa) und Appellationsrat und Reichstagspräsident Antonin Strobach (Böhmen, Prag) – alle wiedergewählt wurden. Auch beim Innsbrucker Archivdirektor Johann Georg Wörz (Tirol, Imst) kam es im Jänner 1849 aus diesem Grund zur Ausschreibung einer Neuwahl, die jedoch nicht mehr durchgeführt wurde<sup>28</sup>. In mehreren Fällen erfolgten die Nachwahlen so spät, dass die neuen Mandatäre nicht mehr in den

---

<sup>25</sup> Ebd., Karton 18 (Böhmen, Unter Kralowitz und Liebenau), 29 (Mähren, Kloster Hradisch) und 49 (Bukowina, Stadt Czernowitz).

<sup>26</sup> Ebd., Karton 51.

<sup>27</sup> VERHANDLUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSTAGES, 2. Sitzung am 25.7.1848 141 ff. Der entsprechende Wahlprotest gegen Meyer wurde in der 61. Sitzung am 18.12.1848 verworfen (151).

<sup>28</sup> Bei Mayer erfolgte die Ausschreibung der Neuwahl nach einer Petition der Stadt Brünn über seinen eigenen Antrag am 22.9.1848, bei Stadion, Strobach und Wörz kam ein darauf verabschiedeter Beschluss des Reichstags zur Anwendung, der in solchen Fällen eine verpflichtende Neuwahl vorschrieb. Stadion betonte jedoch konsequenter Weise, dass es sich hierbei um einen freiwilligen Schritt von seiner Seite handle, da eine solche Frage seiner Meinung nach nicht – wie geschehen – in der Geschäftsordnung des Reichstags geregelt werden könne, sondern in der Verfassung behandelt werden müsse, die wiederum nach Beschlussfassung der kaiserlichen Sanktion bedürfe. EBD., 65. Sitzung am 3.1.1849 260. Bei den drei ebenfalls davon betroffenen Abgeordneten Alexander Bach (Justizminister), Ferdinand v. Thinnfeld (Minister für Landeskultur und Bergwesen) und Josef Alexander Helfert (Unterstaatssekretär für Unterricht) kam es trotz entsprechender Anträge des Reichstags an das Innenministerium zu keinen Neuwahlen.

Reichstag eintreten konnten. Das betraf etwa den Wiener Advokaten Eugen Alexander Megerle von Mühlfeld, der am 17. Februar in Wien-Erdberg gewählt wurde, oder den Prager Journalisten Franz Klier, der eine Woche später im böhmischen Wahlbezirk Weseritz (Bezdrůžice) siegreich war und just am 7. März, dem Tag der Auflösung des Reichstags, in Krenšier eintraf. Beide kehrten jedoch nach 1861 in das österreichische Parlament zurück. Nur in einem einzigen Fall führte der Tod eines Abgeordneten zu einer Neuwahl. Am 5. Jänner 1849 kam der böhmische Textil- und Kohlenindustrielle Karl Herzig bei einem Fabriksbrand ums Leben. Den Sitz des Wahlbezirks Stadt Reichenberg (Liberec) übernahm darauf der Wiener Industrielle und ehemalige Handelsminister Theodor Hornbostel.

Nachdem ein kaiserliches Manifest vom 3. Juni 1848 die baldige Eröffnung des Reichstags in Wien unter der Voraussetzung des Herrschens von „ungetrübter und festgegründeter Ruhe und Ordnung“ ankündigte<sup>29</sup> und schließlich mehr als die Hälfte der Abgeordneten in Wien eingetroffen waren, begrüßte am 10. Juli um 10 Uhr Vormittag Innenminister Anton Frh. v. Doblhoff, der auch einen Wiener Wahlbezirk als Abgeordneter vertrat, die Mandatare zur ersten vorberatenden Sitzung. Zum provisorischen (Alters-) Präsidenten wurde der Wiener Staatswissenschaftler Josef Kudler (Wahlbezirk Wien-Laimgrube) ernannt, zu seinen Stellvertretern der Papier- und Waldwollefabrikant Josef Weiß (Schlesien, Würbenthal/Vrbno) und der Wiener Rabbiner Isak Noa Mannheimer (Galizien, Brody), einem von vier jüdischen Abgeordneten im Reichstag<sup>30</sup>. Als Plenarsaal diente die für diesen Zweck adaptierte Winterreitschule in der Hofburg. Zusätzlich standen für die Arbeit der Ausschüsse und Abteilungen sowie sonstige Besprechungen die beiden Redoutensäle und 19 weitere Räume zur Verfügung<sup>31</sup>. Nach sechs weiteren vorberatenden Sitzungen wurden in der „achten Sitzung vor Eröffnung des Reichstages“ am 20. Juli eine provisorische Geschäftsordnung verabschiedet sowie ein neues Präsidium bestellt. Erster gewählter Präsident des Reichstags wurde mit 259 von 288 abgegebenen Stimmen der Wiener Advokat Franz Schmitt (Wien-Landstraße), als Vizepräsidenten standen ihm zur Seite der spätere Präsident Strobach sowie der Triestiner Giovanni Hagenauer, Direktor des Österreichischen Lloyd. Eröffnet wurde das Parlament am 22. Juli durch Erzherzog Johann als Stellvertreter des Kaisers, die tatsächliche parlamentarische Arbeit des konstituierenden Reichstags begann mit der ersten Sitzung am 24. Juli 1848.

<sup>29</sup> POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN. Allerhöchst angeordnete baldige Eröffnung des Reichstages v. 3.6.1848.

<sup>30</sup> Neben Mannheimer noch Adolf Fischhof (Wien-Matzleinsdorf) und Josef Goldmark (Wien-Schottenfeld) sowie Abraham Halpern (Galizien, Stanislau). Der Krakauer Oberrabbiner Dow Baer Meisels übernahm im Jänner 1849 ein Mandat der Stadt Krakau nach dem Rücktritt von Józef Jakubowski, der ebenfalls jüdisch geboren, aber bereits vor 1848 zum Katholizismus konvertiert war. Ebenfalls nachweislich jüdisch geboren und konvertiert war der Reichenberger Jurist Wilhelm Polaczek (Böhmen, Gablonz/Jablonec nad Nisou).

<sup>31</sup> GABRIELA ASMERA, Der Reichstag 1848 in Wien und seine politischen Gruppierungen, phil. Diss. (Univ. Wien 1985) I/46f und 162, II/124ff.

Tab. 2: Zusammensetzung des Präsidiums des Reichstags

Wahl	Präsident Wahlbezirk	1. Vizepräsident Wahlbezirk	2. Vizepräsident Wahlbezirk
10.7.1848	Josef Kudler Wien Laimgrube	Josef Weiß Schlesien, Würbenthal	Isak Noa Mannheimer Galizien, Brody
20.7.1848	Franz Schmitt Wien Landstraße	Antonín Strobach Böhmen, Prag I	Giovanni Hagenauer Küstenland, Triest II
17.8.1848	Antonín Strobach Böhmen, Prag I	Giovanni Hagenauer Küstenland, Triest II	Alois Strasser Tirol, Wilten
14./15.9.1848	Antonín Strobach Böhmen, Prag I	Franciszek Smolka Galizien, Lubaczów	Josef Ritter v. Lasser Salzburg, Werfen
11.–13.10.1848	Franciszek Smolka <sup>32</sup> Galizien, Lubaczów	Rudolf Brestel Wien Rossau	Franz Frh. v. Pillersdorff Wien Innere Stadt I
22.11.1848	Franciszek Smolka Galizien, Lubaczów	Kajetan Mayer Mähren, Brünn I	Josef Ritter v. Lasser Salzburg, Werfen
20.12.1848	Antonín Strobach Böhmen, Prag I	Anton Frh. v. Doblhoff <sup>33</sup> Wien Innere Stadt II	Johann Hasslwanter Tirol, Sillian
20.1.1849	Franciszek Smolka Galizien, Lubaczów	Franz Hein Schlesien, Troppau	Giovanni de Pretis Tirol, Lavis
23.2.1849	Franciszek Smolka Galizien, Lubaczów	Josef Kudler Wien Laimgrube	František August Brauner Böhmen, Přestic

Der Reichstag hatte zwei vorrangige Aufgaben zu erfüllen. Neben dem ihm als konstituierendem Parlament vorgegebenen Ziel der Erarbeitung einer Verfassung war dies die Lösung der Agrarfrage, namentlich die Aufhebung der Patrimonialabhängigkeit und der bäuerlichen Abgaben an die Grundherrschaft (Grundentlastung). Zum zweiten Punkt brachte am 26. Juli 1848 der jüngste Abgeordnete, der Wiener, aus einer schlesischen Großbauernfamilie stammende Jurist Hans Kudlich (Schlesien, Bennisch) einen entsprechenden Antrag ein<sup>34</sup>: „Von nun an ist das Unterthänigkeits-Verhältniß sammt allen daraus entsprungenen Rechten und Pflichten aufgehoben; vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei.“<sup>35</sup> Dieser, inzwischen detaillierter ausgeführte Antrag

<sup>32</sup> Smolka leitete bereits seit der Abreise Strobachs aus dem revolutionären Wien am 6.10.1848 die Sitzungen und wurde am 11. Oktober durch Akklamation, am Tag darauf förmlich durch Abstimmung zum Präsidenten gewählt.

<sup>33</sup> Rücktritt als Abgeordneter am 15.1.1849 wegen der Ernennung zum Gesandten in Den Haag.

<sup>34</sup> Kudlich blieb am 24.6.1848 in einer Stichwahl gegen den Bauern Thomas Mitschka (Tomáš Mička) aus dem Dorf Slatnik (Zlatniky) bei Troppau (Opava, Opawa) erfolgreich, hatte aber auch bereits in den ersten beiden Wahlgängen eine deutliche relative Mehrheit. Er war bei der Wahl selbst anwesend und unterzeichnete auch das Wahlprotokoll (HHStA, Reichstag, Wahlakten, Karton 38). Kudlich stammte aus einer politisch sehr aktiven Familie, sein Bruder Josef Hermann war Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung (Wahlbezirk Troppau-Bennisch) und von 1867–1877 mit kurzer Unterbrechung des schlesischen Landtags, sein Neffe Hans seit 1908 schlesischer Landtags- und seit 1911 Reichsratsabgeordneter.

<sup>35</sup> VERHANDLUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSTAGES, 3. Sitzung am 26.7.1848 159.

kam ab 8. August im Plenum zur Verhandlung, nachdem mehrere Anträge, in denen die Bildung einer speziellen Kommission gefordert wurde, keine Mehrheit fanden. Obwohl schließlich am 6. September ein von Kudlichs Vorstellungen stark abweichendes, von Josef Ritter v. Lasser ausgearbeitetes Gesetz angenommen wurde, blieb der „Bauernbefreier“ Kudlich als einer der ersten durch die modernen Medien der Publizistik produzierten Heroen im historischen Gedächtnis verankert<sup>36</sup>.

Anders als in der Frage der Grundentlastung richtete der Reichstag zur Erarbeitung des Verfassungsentwurfs einen eigenen Ausschuss ein. Die Wahl der Mitglieder dieses Verfassungsausschusses erfolgte aber nicht durch das Plenum selbst, sondern wurde den Vertretern der zehn Gouvernements übertragen, die jeweils drei Mitglieder wählten. Gegen dieses Vorgehen sprachen sich letztlich erfolglos polnische und tschechische Abgeordnete, die eine stärkere Vertretung der großen Provinzen forderten, sowie italienische und ruthenische Mandatare aus, die für eine verpflichtende Vertretung der ethnischen Minderheiten innerhalb der Gouvernements eintraten<sup>37</sup>.

Tab. 3: Mitglieder des Verfassungsausschusses

Gouvernement	Name	Wahlbezirk	Anmerkung
Böhmen	František Palacký Adolf Maria Pinkas František L. Rieger Antonín Strobach	Prag II Prag III Eisenbrod Prag I	2.9.1848–30.1.1849 Obmann-Stv. seit 30.1.1849 Obmann-Stv. seit 7.2.1849 statt Palacký
Dalmatien	Gian-Giuseppe Filippi Božidar Petranović Paul Plenković	Stadt Zara Knin Sebenico	
Galizien (inkl. Bukowina und Krakauer Gebiet)	Gregor Jachimowicz Franciszek Smolka Florian Ziemiałkowski Marian Dylewski	Przemyśl Land Lubaczów Lemberg I Lemberg II	seit 28.11.1848 statt Smolka
Illyrien (Kärnten und Krain)	Mihael Ambrož Matija Kavčič (Kautschitsch) Josef Scholl Moriz Bruno v. Fluck Anton v. Laufenstein	Krain, Radmannsdorf Krain, Laibach Kärnten, Villach Krain, Gottschee Krain, Weixelburg	bis 2.9.1848 Obmann-Stv. seit 28.11.1848 für Kavčič seit 20.1.1849 für Ambrož

<sup>36</sup> ERNST BRUCKMÜLLER, Die Grundherren, die Bauern und die Revolution. Niederösterreichs Landwirtschaft im Vormärz und das Ende des Feudalismus; in: HANS KUDLICH UND DIE BAUERNBEFREIUNG IN NIEDERÖSTERREICH (= Katalog des niederösterreichischen Landesmuseums NF 134, Wien 1983) 75.

<sup>37</sup> VERHANDLUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSTAGES, 9. Sitzung am 31.7.1848 244–270. Für eine stärkere Vertretung der bevölkerungsreichen Provinzen sprachen Jerzy Prinz Lubomirski (Galizien, Łańcut) sowie die drei böhmischen Abgeordneten Karel Leopold Klaudy (Prag II), František Ladislav Rieger (Eisenbrod) und Alois Pravoslav Trojan (Welwarn). Eine verpflichtende Minderheitsvertretung verlangten Giovanni de Pretis (Tirol, Lavis) und Gregor Szaszkewycz (Hryhorjy Šaškevyč; Galizien, Monasterzyska).

Gouvernement	Name	Wahlbezirk	Anmerkung
Küstenland	Ferdinando Gobbi Anton Gorjup Antonio v. Madonizza Josip Vlah	Triest I Tolmein Capo d'Istria Volosca	seit 9.2.1849 für Gobbi
Mähren und Schlesien	Franz Hein Johann Feifalik  Kajetan Mayer	Schlesien, Troppau Mähren, Sternberg Land Mähren, Brünn I	Obmann
Niederösterreich	Adolf Fischhof Josef Goldmark Ernst Violand Rudolf Brestel	Wien-Matzleinsdorf Wien-Schottenfeld Korneuburg Wien-Rossau	seit Jänner 1849 statt Violand
Oberösterreich (inkl. Salzburg)	Alois Fischer Josef Ritter v. Lasser Emil Vacano Josef Halter	Salzburger Flachland Salzburg, Werfen Steyr Stadt Stadt Salzburg	seit 18.12.1848 statt Fischer
Steiermark	Eduard Baroni v. Cavalcabò Josef Krainc (Krainz) Franz Miklosich Peter Trummer	Graz linkes Murerer  Windischgrätz St. Leonhard Hartberg	seit 12.1.1849 statt Baroni
Tirol (inkl. Vorarlberg)	Norbert Pfretzschner Johann Kaspar Ratz Simone Frh. v. Turco Giovanni Frh. a Prato	Hopfgarten Vorarlberg, Bregenz Valsugana Rovereto	seit 30.11.1848 für Turco

Sämtliche Mitglieder des Verfassungsausschusses verfügten über eine akademische Ausbildung. Der Großteil hatte einen juristischen Abschluss, daneben fanden sich vier Ärzte (Fischhof, Gobbi, Goldmark, Pfretzschner), drei Theologen (Halter, Jachimowicz, Prato), von denen Halter auch über ein Doktorat in Kirchenrecht verfügte, der Mathematiker Brestel und der Historiker Palacký. 14 Mitglieder einschließlich des Obmanns Feifalik waren zum Zeitpunkt des Eintritts in den Reichstag Richter oder hatten zumindest wie Krainc die Richterprüfung absolviert, wovon alle bis auf Mayer in der staatlichen und nicht in der Patrimonialgerichtsbarkeit tätig waren. Fünf Mitglieder arbeiteten in der staatlichen Verwaltung, dazu kamen acht Advokaten. Der Verfassungsausschuss selbst wählte zwei Unterausschüsse zur Erarbeitung der Grundrechte sowie zur Ausarbeitung der übrigen Teile der Konstitution. In den dreiköpfigen Grundrechteausschuss wurden Hein, Violand und Rieger gewählt, er bestand damit aus einem Advokaten, einem niederen Richter und einem freien Publizisten mit juristischer Ausbildung. In der zweiten, aus fünf Mitgliedern bestehenden Gruppe fanden sich Gobbi, Goldmark, Mayer, Palacký und Smolka und nach dessen Ausscheiden Lasser. Dieser Unterausschuss bestand daher aus zwei Ärzten, einem Juristen in der Patrimonialverwaltung, einem Historiker und einem Advokaten, der schließlich durch einen Verwaltungsjuristen ersetzt wurde.

Der Entwurf des Dreierausschusses über die Grundrechte wurde ab 18. August 1848 im Gesamtausschuss verhandelt und schließlich am 21. Dezember – erst nach der Unterbrechung der Sitzungen in Folge der Wiener Oktoberrevolution und der Übersiedlung des

Parlaments nach Kreamsier – im Plenum des Reichstags zur ersten Lesung gebracht<sup>38</sup>. Anders als der Dreier- konnte sich der Fünferausschuss auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen, worauf dem Verfassungsausschuss am 13. Jänner 1849 zwei Varianten, ausgearbeitet von Mayer und Palacký, zur weiteren Behandlung vorgelegt wurden<sup>39</sup>. Am 4. März beendete schließlich der Ausschuss seine Arbeit und verabschiedete den auf der Basis des Mayer'schen Vorschlags erarbeiteten Entwurf: „Sohin brachte der Vorsitzende die Verfassungsurkunde als Ganzes zur Abstimmung. Sie wurde einstimmig angenommen.“<sup>40</sup> Dieser Entwurf sollte ab 15. März, dem Jahrestag der Ankündigung einer Verfassung durch Kaiser Ferdinand, im Plenum des Parlaments debattiert werden. Dies bildete den letzten Anlass für die Regierung und Kaiser Franz Joseph, den Reichstag am 7. März 1849 aufzulösen.

Zwischen der Eröffnung und der Auflösung des Reichstags lag ein für die weitere Arbeit des Parlaments einschneidendes Ereignis: Der Ausbruch und die Niederschlagung der Wiener Oktoberrevolution. Seit 6. Oktober 1848 tagte das Parlament in Permanenz, gleichzeitig verließen immer mehr Abgeordnete Wien. In der letzten Besprechung – das für die Eröffnung einer Sitzung nötige Quorum der Hälfte aller Abgeordneten war nicht mehr gegeben – am 1. November sprach Präsident Smolka die Vertagung bis zum 15. November aus. Bereits am 22. Oktober fand dagegen ein Kaiserliches Patent „anzuordnen, daß der Reichstag seine Sitzungen in Wien alsobald unterbreche“ und berief ihn ebenfalls für 15. November neuerlich ein. Im Unterschied zum Manifest des Kaisers, in dem die Verlegung nach Kreamsier angeordnet wurde, bestand die Parlamentsführung jedoch auf dem Verbleib am Tagungsort Wien<sup>41</sup>. Schließlich setzte sich die militärisch gestützte Macht der Regierung gegen den Willen der in Wien verbliebenen Parlamentarier durch, und der Reichstag begann nach zweimaliger Verlängerung der Prorogation seine weitere Tätigkeit am 22. November 1848 im Schloss des Erzbischofs von Olmütz in Kreamsier.

Während der Wiener Oktoberereignisse tagte der Reichstag nicht nur in Permanenz, sondern übernahm in dieser revolutionären Situation auch ihm rechtlich eigentlich nicht zustehende exekutive Funktionen von der mit Ausnahme des Finanzministers Philipp Ritter von Krauss abgetretenen Regierung. Dafür richtete das Parlament bereits am 6. Oktober den Sicherheitsausschuss, offiziell „permanenter Ausschuss zur Wahrung der Ruhe und Sicherheit der Stadt Wien“ ein<sup>42</sup>.

<sup>38</sup> Die erhaltenen Protokolle der Grundrechtsdebatte im Ausschuss bei ALFRED FISCHEL, Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstags vom Jahre 1848 (Wien–Leipzig 1912).

<sup>39</sup> Die erhaltenen Ausschussprotokolle zur Verfassungsdebatte bei ANTON SPRINGER, Protokolle des Verfassungsausschusses im Oesterreichischen Reichstage 1848–1849 (Leipzig 1885) und JOSEF REDLICH, Die Originalprotokolle des Verfassungsausschusses im Kreamsierer Reichstage; in: Österreichische Rundschau 17 (Okt.–Dez. 1908) 163–181. Vgl. ANDREAS GOTTSMANN, Der Reichstag von Kreamsier und die Regierung Schwarzenberg. Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage (=Österreich Archiv, Wien–München 1995).

<sup>40</sup> SPRINGER, Protokolle des Verfassungsausschusses, Sitzung am 4. März 1849 363.

<sup>41</sup> VERHANDLUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSTAGES, Besprechung am 1.11.1848 (Permanenz) 392; POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN. Allerhöchstes Patent v. 22.10.1848.

<sup>42</sup> Vgl. FRIEDRICH WALTER, Der permanente Ausschuss des österreichischen Reichstages 6.–31. Oktober 1848. Ein Beitrag zur Geschichte der Oktoberrevolution; in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 5 (1925) 42–77; MORITZ SMETS, Das Jahr 1848. Geschichte der Wiener Revolution. 2. Band (Wien 1872) 581; HUGO TRAUB, Die Reichstagspermanenz im Oktober 1848; in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 36 (1915) 96–155.

Tab. 4: Mitglieder des Ausschusses zur Wahrung der Ruhe und Sicherheit der Stadt Wien

Name	Wahlbezirk	Anmerkung
Mihael Ambrož	Krain, Radmannsdorf	ab 7.10.1848
Rudolf Brestel	Wien-Rossau	bis 16.10.1848
Carlo Catinelli	Küstenland, Stadt Görz	7.–8.10.1848
Aleksander Graf Dunin-Borkowski	Galizien, Stadt Lemberg III	ab 10.10.1848
Adolf Fischhof	Wien-Matzleinsdorf	ab 7.10.1848 ab 10./15.10.1848 Obmann
Anton Fuster	Wien-Mariahilf	
Jurij Gajer	Krain, Neudegg	ab 8.10.1848
Josef Goldmark	Wien-Schottenfeld	
Franz Xaver Haimerl	Böhmen, Elbogen	ab 7.10.1848
Eberhard Antonín Jonák	Böhmen, Brandeis	7.–8.10.1848
Matija Kavčič (Kautschitsch)	Krain, Laibach	7.–8.10.1848
Karel Leopold Klaudy	Böhmen, Kuttenberg	vor 10.10.1848 Abreise aus Wien
Hans Kudlich	Schlesien, Bennisch	ab 7.10.1848
Ludwig Löhner	Böhmen, Saaz	
Kajetan Mayer	Böhmen, Brünn I	bis 7.10.1848 Obmann 7.10.1848 Abreise aus Wien
Johann Müller	Niederösterreich, Wiener Neustadt	ab 7.10.1848
Jan (Johann) Ohéral	Mähren, Kremsier	ab 7.10.1848
Norbert Pfretzschner	Tirol, Hopfgarten	10.–16.10.1848
Giovanni Freiherr a Prato	Tirol, Rovereto	ab 7.10.1848
Adolf Gustav Schneider	Böhmen, Lobositz	7.–10.10.1848
Franz Schuselka	Niederösterreich, Perchtoldsdorf	
Seweryn Ritter v. Smarzewski	Galizien, Rohatyn	ab 7.10.1848
Alojz Smreker	Steiermark, Lichtenwald	ab 16.10.1848
Feliks Stobnicki	Galizien, Tymbark	
Balthasar Szábel	Mähren, Olmütz Stadt	ab 7.10.1848 8.10.1848 Obmann vor 15.10.1848 Abreise aus Wien
Emil Vacano	Oberösterreich, Steyr Stadt	ab 8.10.1848
Francesco Vidulich	Küstenland, Cherso	
Ernst Violand	Niederösterreich, Korneuburg	
Johann Georg Wörz	Tirol, Imst	ab 16.10.1848
Celestyn v. Zbyszewski	Galizien, Lutowiska	ab 7.10.1848

Dominiert wurde die Arbeit des Sicherheitsausschusses – auch wegen der Abreise eines Großteils der konservativen und zahlreicher gemäßigter Abgeordneter – von den Mitgliedern aus der Linken, vor allem den Vertretern der Wiener und niederösterreichischen Wahlkreise. Ihr Engagement um die Ordnung im revolutionären Wien führte für mehrere Mitglieder des Ausschusses allerdings nach der Auflösung des Reichstags zu massiven Repressalien seitens der nunmehr allein regierenden staatlichen Macht. So wurden Fuster,

Goldmark, Kudlich und Violand in Abwesenheit – sie waren wohlweislich im März 1849 aus Österreich geflüchtet – wegen Hochverrats zum Tod verurteilt. Das Verfahren gegen den im Land gebliebenen Fischhof wegen desselben Delikts endete dagegen im Dezember 1849 mit einem Freispruch aus Mangel an Beweisen. Er verlor jedoch seine Bürgerrechte bis 1867, als im Zug einer Amnestie auch die Todesurteile gegen die übrigen ehemaligen Abgeordneten aufgehoben wurden. Lediglich Goldmark erreichte eine Wiederaufnahme seines Verfahrens und wurde 1868 freigesprochen und rehabilitiert.

Zu einer organisatorisch verfestigten politischen Struktur des Reichstags in Form von Fraktionen oder im österreichischen Sprachgebrauch Klubs kam es in ersten Ansätzen noch während der Wiener Tagungen. So ist aus der Erinnerungsliteratur die Bildung eines „Zentrumsklubs“ mit 46 Mitgliedern am 28. September belegt, dem sich zwei Tage später elf weitere Mandatare anschlossen<sup>43</sup>. Die übrigen sich aus der Literatur und der zeitgenössischen Publizistik erschließenden Klubbildungen fanden erst in Kremsier statt. Genannt wurden dabei ein Zentral-Klub mit circa 60 Mitgliedern, wohl der Nachfolger des Wiener Zentrumsklubs, von dem sich Mitte Jänner 1849 das Linke Zentrum (etwa 30 Mitglieder) abspaltete, das Rechte Zentrum, ebenfalls aus Teilen des Zentral-Klubs bestehend, der Österreichisch-Slawische Klub unter der Führung der tschechischen Abgeordneten Strobach und Palacký mit etwa 120 Mitgliedern, ein Deutsch-Österreichischer Verein oder Klub sowie die Linke um Franz Schuselka und Giovanni de Pretis<sup>44</sup>. Außerdem existierte eine Polnische Vereinigung der Abgeordneten aus Galizien mit etwa 40 Mitgliedern.

#### DER REICHSRAT 1861–1918

Die zweite Phase des Parlamentarismus in Österreich läutete das Oktoberdiplom 1860 ein, in dem der Kaiser zugestand, „das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden.“<sup>45</sup> Präzisiert wurden die Bestimmungen im Anhang zum Februarpatent 1861, das formal als Ausführungsgesetz des Oktoberdiploms konzipiert war, als „Grundgesetz über die Reichsvertretung“<sup>46</sup>. Der Reichsrat war als Zweikammerparlament konzipiert, wobei die Mitglieder des Abgeordnetenhaus nicht direkt von den Wahlberechtigten, sondern von den Landtagen gewählt wurden. Die reguläre Dauer einer Legislaturperiode und damit der Zeitpunkt der Auflösung des

<sup>43</sup> (JOSEF ALEXANDER) HELFERT, Aufzeichnungen und Erinnerungen aus jungen Jahren. Im Wiener konstituierenden Reichstag Juli bis Oktober 1848 (Wien 1904) 231f.

<sup>44</sup> Vgl. die entsprechenden Meldungen in den Zeitungen *Die Presse*, *Deutsche Zeitung aus Böhmen* und *Constitutionelles Blatt aus Böhmen* von Ende November 1848 bis Februar 1849; JOSEF ALEXANDER HELFERT, Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848 III: Die Thronbesteigung des Kaisers Franz Joseph I. (Prag 1872) 313–317 und IV: Der ungarische Winter-Feldzug und die oktroyirte Verfassung. Dezember 1848 bis März 1849. Zweiter Theil (Prag–Leipzig 1886) 59; vgl. auch GOTSMANN, *Der Reichstag 1848/49* 589 ff.

<sup>45</sup> REICHS-GESETZ-BLATT FÜR DAS KAISERTHUM OESTERREICH. Nr. 232 v. 20.10.1860, Kaiserliches Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie.

<sup>46</sup> EBD. I. Beilage zu Nr. 20 v. 26.2.1861.

Hauses waren nicht explizit festgelegt. Es hieß dazu lediglich, dass der Reichsrat alljährlich vom Kaiser einzuberufen sei und ihm auch das Recht zustehe, das Parlament zu vertagen und das Haus aufzulösen. Die Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus endete für die betroffenen Mandatare mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags, wobei deren Funktionsperiode grundsätzlich – der Kaiser hatte das Recht auf vorzeitige Auflösung – sechs Jahre betrug. Früher ausscheidende Abgeordnete durch Tod, Verlust der persönlichen Fähigkeit oder dauernde Verhinderung wurden durch Nachwahlen aus dem Landtag ersetzt. Explizit war hierbei weder der Rücktritt als Reichsrats- noch als Landtagsabgeordneter angeführt, in der Praxis wurden aber auch diese Fälle zugelassen und die frei werdenden Sitze ebenfalls über Nachwahlen neu besetzt. Für die Mitglieder des Herrenhauses, bestehend aus den vier Kategorien der großjährigen Prinzen des Kaiserhauses, den Chefs der großen grundbesitzenden Adelsfamilien, denen der Kaiser dieses Recht verlieh, den Erz- und Fürstbischöfen sowie vom Kaiser ad personam auf Lebenszeit ernannten Personen, endete die parlamentarische Tätigkeit erst mit dem Tod bzw. mit dem Verlust der die Mitgliedschaft begründenden Stellung.

Anders als der Reichstag von 1848/49 war der Reichsrat grundsätzlich als Parlament für das gesamte Habsburgerreich einschließlich der Länder der ungarischen Krone und Venetiens konzipiert. Das Abgeordnetenhaus sollte in einer Doppelform als gesamter Reichsrat für „alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind“ (Militärpflicht, Finanz-, Geld- und Kreditwesen, Zoll- und Handelssachen, Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, Reichsfinanzen, vor allem Budget, Steuern und Abgaben, Aufnahme von Anleihen, und Kontrolle der Staatsschuld) sowie als engerer Reichsrat „ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone“ fungieren. Allerdings tagten weder der gesamte noch der engere Reichsrat jemals vollständig. Von den drei Parlamenten der Länder der Stephanskronen verweigerten der ungarische und der kroatische Landtag die Vornahme der Wahlen in das Abgeordnetenhaus, und nur Siebenbürgen entsendete zweimal – im Oktober 1863 und durch das neu gewählte Regionalparlament im November 1864 – seine Vertreter nach Wien. Aber auch das Abgeordnetenhaus des engeren Reichsrats war niemals komplett. Einerseits konnten die nach einem eigenen Modus zu bestimmenden Vertreter aus Venetien nie gewählt werden, da die Zentralkongregation in Venedig die Vornahme der Wahlen verweigerte und die darauf von der Statthaltereirei nominierten Kandidaten allesamt die Mandate nicht annahmen<sup>47</sup>. Andererseits wurden auch die Sitze der genuin „österreichischen“ Länder in der Phase der indirekten Beschickung aus den Landtagen

---

<sup>47</sup> Da für das Königreich Lombardo-Venetien, de facto nach dem verlorenen Krieg von 1859 nur mehr Venetien, kein Landtag eingerichtet wurde, griff man hier auf das mit Unterbrechungen seit 1815 existierende System von Provinzial- und Zentralkongregationen zurück. Der einzige – gescheiterte – Wahlversuch erfolgte Ende April 1861. Zum komplizierten System der Kandidatenauswahl zunächst in den Gemeinden, dann darauf aufbauend von Ternavorschlägen in den Provinzialkongregationen bis zur schließlichen Wahl durch die Zentralkongregation in Venedig vgl. EBD. Nr. 33, Verordnung des Staatsministeriums v. 24.3.1861, und ANDREAS GOTTMANN, STEFAN MALFER, Die Vertretungskörperschaften und die Verwaltung in Lombardo-Venetien; in: HELMUT RUMPLER, PETER URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 1602f.

niemals vollständig besetzt. Das Mandat der Südtiroler (italienischen) Städte konnte vom Innsbrucker Landtag mit Ausnahme einer kurzen Phase im Jahr 1863 nie vergeben werden, und seit dem Sommer 1863 boykottierten zunächst die tschechischen Mandatäre aus Böhmen, seit dem Herbst 1864 auch jene aus Mähren das Abgeordnetenhaus. Seit Dezember 1872 konnte schließlich auch der Vorarlberger Landtag einen der beiden dem Land zustehenden Sitze mangels zur Annahme bereiter Kandidaten nicht mehr besetzen.

Wenn man auch beim Herrenhaus durch die explizit nicht festgelegte Zahl und Herkunft der Mitglieder nicht von einer Unvollständigkeit sprechen kann, so wurden doch auch hier vom Kaiser aus den ungarischen Ländern weder erbliche Mitglieder ernannt noch die Kirchenfürsten einberufen. Im Zuge des Eintritts der siebenbürgischen Abgeordneten in den Reichsrat wurden jedoch zehn Mitglieder auf Lebenszeit ernannt, von denen aber alle sieben tatsächlich in Siebenbürgen lebenden nach der Sistierung des Reichsrats 1865 und dem Ausgleich von 1867 nicht mehr unter den Herrenhausmitgliedern aufscheinen<sup>48</sup>. Sämtliche sieben aus Venetien ernannten Mitglieder lehnten den Herrenhaussitz ausdrücklich ab<sup>49</sup>, und lediglich die auf Grund ihrer Kirchenwürde einberufenen Bischöfe von Venedig und Udine nahmen diese Funktion auch tatsächlich wahr. Als nach dem Tod von Kardinal Angelo Ramazzotti im September 1861 der bisherige Erzbischof von Udine, Giuseppe Luigi Trevisanato, als Patriarch nach Venedig übersiedelte, wurde sein Nachfolger in Udine jedoch nicht mehr ins Herrenhaus einberufen. Auch Trevisanato schied nach der Abtretung Venetiens in Folge des Kriegs von 1866 aus dem Reichsrat aus.

#### *a) Das indirekt besetzte Abgeordnetenhaus 1861–1873*

Das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 sah für das Abgeordnetenhaus des gesamten Reichsrats 343 Mandate, für den engeren Reichsrat 223 Sitze, davon 20 für Lombardo-Venetien, vor. Die ebenfalls in diesem Gesetz jedem der einzelnen „Königreiche und Länder“ zugewiesenen Mandate konnten jedoch von den Landtagen nicht beliebig vergeben werden. Während jeweils das gesamte Plenum des Landtags das aktive Wahlrecht besaß, mussten die Sitze nach einem genau vorgegebenen Schlüssel zwischen bestimmten Gruppen von Abgeordneten der vier Landtagskurien – den Vertretern des Großgrundbesitzes (in Dalmatien der Höchstbesteuerten; in Vorarlberg fehlte diese Gruppe) und

<sup>48</sup> Unter den zehn Mitgliedern aus Siebenbürgen fanden sich je ein Vertreter der großen Kirchen (röm.-kath., griech.-kath., griech.-orth. und evang. A.B.). Die beiden ungarisch-siebenbürgischen Adligen György Graf Béldi und János Graf Nemes nahmen an keiner Sitzung des Herrenhauses teil. Ein Mitglied, der Wiener Großhändler und Bankier siebenbürgischer Herkunft Zenobius Frh. v. Popp, starb 1866, die beiden ebenfalls in Wien lebenden Karl Ludwig Czekelius Frh. v. Rosenfeld und Ferenc Graf Nádasdy wurden dagegen auch nach 1867 weiter als Mitglieder geführt, wobei Nádasdy nach 1867 keine Sitzung mehr besuchte, und Rosenfeld bereits 1869 starb.

<sup>49</sup> Es handelte sich um die Chefs der mit einem erblichen Sitz bedachten Familien Canossa, Cavriani, Colleoni, Guido di Bagno, Miniscalchi und Venier sowie um den auf Lebenszeit berufenen Bürgermeister von Venedig Pier Luigi Graf Bembo. Der ebenfalls für einen erblichen Sitz vorgesehene Alessandro Graf Papafava-Antonini starb wenige Tage vor der geplanten Ernennung, ein Nachfolger wurde nicht einberufen.

der Virilisten (Landesbischöfe und Universitätsrektoren), der Handelskammern, der Städte, Märkte und Industrialorte sowie der Landgemeinden – vergeben werden. Einen Sonderfall stellte die Stadt Triest mit ihrem Gebiet dar, da hier der Stadtrat gleichzeitig Landesvertretung war und ohne weitere Einschränkungen zwei Abgeordnete nach Wien entsandte. Grundvoraussetzung für den Erwerb und das Fortbestehen eines Abgeordnetensitzes im Reichsrat war dabei in allen Fällen das aufrechte Mandat im Landtag<sup>50</sup>. Bestimmungen für die Wahl der Abgeordneten aus den Ländern der ungarischen Krone wurden letztlich nur für den siebenbürgischen Landtag erlassen, wobei das für die „österreichischen“ Landtage geltende Prinzip des aktiven Wahlrechts für alle und des passiven für bestimmte Gruppen von Abgeordneten umgekehrt wurde. Die Mandate sollten „für dießmal“ nach einem bestimmten Schlüssel von den acht Abteilungen des Landtags aus allen Abgeordneten vergeben werden, wobei ausdrücklich darauf verwiesen wurde, dass bei Nichtzustandekommen der Wahl in einer oder mehrerer Abteilungen die übrigen Gruppen die noch offenen Mandate vergeben sollten<sup>51</sup>. Für die Vertretungen Ungarns und Kroatiens unterblieben eigene Bestimmungen wegen der offensichtlichen Weigerung dieser Körperschaften, die Wahlen auch vorzunehmen.

Tab. 5: Verteilung der Mandate nach Ländern und Abgeordnetengruppen

Land	Mandate	GGB/ Virilisten	Handels- kammern	Städte und HK <sup>52</sup>	Land- gemeinden
Böhmen	54	15	4	16	19
Bukowina	5	2		1	2
Dalmatien	5	1		1	3
Galizien	38	13	1	6	18
Görz und Gradisca	2 <sup>53</sup>				
Istrien	2 <sup>54</sup>				
Kärnten	5	1		2	2
Krain	6	1		2	3

<sup>50</sup> Die genauen Wahlmodalitäten wurden in Anhängen zu den gemeinsam mit dem Februarpatent veröffentlichten Landesordnungen geregelt: RGBL Nr. 20 v. 26.2.1861, Beilagen II a–p; zu den gesonderten Bestimmungen für Lombardo-Venetien vgl. oben Anm. 47.

<sup>51</sup> Das kaiserliche Reskript v. 27.9.1863 in STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE ÜBER DIE SITZUNGEN DES HAUSES DER ABGEORDNETEN, 2. Session, 19. Sitzung am 5.10.1863 303f. Für die im Jahr darauf folgenden Neuwahlen blieben diese Bestimmungen, diesmal jedoch als vom Landtag beschlossenes und vom Kaiser sanktioniertes Gesetz, unverändert. *Wiener Zeitung* v. 9.10.1864.

<sup>52</sup> In der Bukowina, Dalmatien, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg sowie für ein schlesisches und ein Salzburger Mandat bildeten Abgeordnete der Städte gemeinsam mit denen der Handelskammern eine Gruppe, aus der die Reichsratssitze vergeben wurden.

<sup>53</sup> Görz und Gradisca vergab ein Mandat aus der Gruppe der Abgeordneten des Großgrundbesitzes und der Virilisten, der Stadt und der Handelskammer Görz, den zweiten Sitz aus der Gruppe der Abgeordneten der übrigen Städte und der Landgemeinden.

<sup>54</sup> Istrien vergab ein Mandat aus der Gruppe der Abgeordneten des Großgrundbesitzes und der Virilisten, der Handelskammer Rovigno und der Städte Rovigno, Pirano, Parenzo, Umago und Cittanuova, den zweiten Sitz aus der Gruppe der Abgeordneten der übrigen Städte und der Landgemeinden.

Land	Mandate	GGB/ Virilisten	Handels- kammern	Städte und HK	Land- gemeinden
Mähren	22	6	1	8	7
Niederösterreich	18	5	1	7	5
Oberösterreich	10	2	1	3	4
Salzburg	3 <sup>55</sup>			1	
Schlesien	6	2		2	2
Steiermark	13	3	1	4	5
Tirol	10	3		2	5
Triest	2			2	
Vorarlberg	2			1	1
Lombardo-Venetien	20				
Ungarn	85				
Kroatien	9				
Siebenbürgen	26				
engerer Reichsrat	223	54	9	58	76
Gesamtreichsrat	343				

Nachdem die 17 „österreichischen“ Landtage einschließlich des Triester Stadtrats zunächst für den 6. April 1861 einberufen wurden und auch an diesem Tag mit Ausnahme des galizischen Landtags, dessen Beginn auf den 15. April verschoben wurde<sup>56</sup>, ihre Sitzungen begannen, erfolgten zwischen 9. und 26. April die Wahlen in den Reichsrat. Lediglich die Wahl der Abgeordneten aus Istrien fand erst am 26. September statt, nachdem sich die große Mehrheit des ersten Landtags, die „Dieta del Nessuno“ geweigert hatte, die Wahlen vorzunehmen und stattdessen Stimmzettel mit dem Vermerk „nessuno“ (niemand) abgab. Der Landtag wurde darauf am 16. April vertagt, am 14. Juli aufgelöst und gleichzeitig Neuwahlen ausgeschrieben<sup>57</sup>. Das am 25. September zusammentretende neue Regionalparlament wählte am nächsten Tag die beiden Abgeordneten in den Reichsrat. Von den 203 „österreichischen“ Sitzen des engeren Reichsrats konnten schließlich alle bis auf einen besetzt werden. Das Mandat der Gruppe der Südtiroler italienischen Städte und der Handelskammer Rovereto blieb frei, da kein wählbarer Abgeordneter am Tiroler Landtag teilnahm. Nur ein einziges Mal in der Phase der indirekten Reichsratsbescheidung war es möglich, dieses Mandat auch zu besetzen. Der am 23. März 1863 gewählte Vincenzo Graf Consolati starb aber bereits im Dezember desselben Jahres, worauf der Sitz bis 1873 wieder vakant blieb.

Tagungsort war ein in nur sechs Wochen als Holzriegelbau errichtetes provisorisches Gebäude vor dem Schottentor in der Währinger Straße, das „Schmerling-Theater“ oder die

<sup>55</sup> Salzburg vergab zwei Mandate aus der Gruppe der Abgeordneten des Großgrundbesitzes und der Virilisten, der Landgemeinden und der Städte mit Ausnahme der Stadt Salzburg und den dritten Sitz aus der Gruppe der Abgeordneten der Stadt und der Handelskammer Salzburg.

<sup>56</sup> RGBL Nr. 21 v. 26.2.1861 und Nr. 35 v. 26.3.1861.

<sup>57</sup> EBD. Nr. 73 v. 14.7.1861 (Auflösung und Ausschreibung der Neuwahlen) und Nr. 91 v. 17.9.1861 (Einberufung). Vgl. HARALD KRAHWINKLER, Die Landtage von Görz-Gradisca und Istrien; in: RUMPLER/URBANITSCH, Die Habsburgermonarchie VII/2 1878f., 1905f.

„Bretterbude.“<sup>58</sup> Erst im Winter 1883 erfolgte die Übersiedlung in das permanente Parlamentsgebäude am Ring. In der Eröffnungssitzung am 29. April 1861 leisteten 146 Abgeordnete die Angelobung. Geschlossen noch nicht anwesend waren die galizischen Mandatäre, die ab 2. Mai in Wien eintrafen. Mit Ende Mai waren beinahe alle vergebenen Sitze eingenommen, als letzter der im April gewählten Abgeordneten wurde am 4. Juli der galizische griechisch-katholische Pfarrer Julian Nehrebecki (Julijan Nehrebec'kyj) angelobt. Er war auch das erste Mitglied, das seinen Sitz wieder abgeben musste, als sein Mandat am 2. Oktober wegen unentschuldigter Abwesenheit für erloschen erklärt wurde. Vor ihm war nur der aus Berufsgründen am 30. August zurückgetretene mährische Zuckerindustrielle Emanuel Proskowetz bereits aus dem Parlament ausgeschieden. Nachdem die beiden istriatischen Abgeordneten am 4. November die Angelobung leisteten, am selben Tag aber der Rücktritt des galizischen Mandatärs Antoni v. Helcel bekannt gegeben wurde, waren sämtliche 199 zu dieser Zeit gewählten Abgeordneten auch angelobt<sup>59</sup>. Bereits während der am 18. Dezember 1862 geschlossenen ersten Session schieden insgesamt 24 Abgeordnete aus dem Parlament aus. Neben Proskowetz legten 15 weitere Mandatäre entweder das Reichsrats- oder ihr Landtagsmandat zurück, wobei zwei Abgeordnete explizit politische Gründe dafür anführten. Der böhmische Großgrundbesitzer Heinrich Jaroslav Graf Clam-Martinic protestierte gegen die Kompetenzüberschreitung des engeren Reichsrats, und der dalmatinische Advokat Giovanni Macchiedo gegen die vom Parlament geplanten Steuererhöhungen. Zwei Abgeordnete führten als Grund des Rücktritts einen vom Haus verweigerten Urlaub an<sup>60</sup>. Die Sitze der beiden Triestiner Abgeordneten Carlo Girardelli und Carlo Porenta erloschen beim Zusammentritt des neu gewählten Stadtrats im Juni 1863, und das Mandat von Michael Karl Graf Althann wurde vakant, als er im Februar 1862 den seiner Familie verliehenen erblichen Herrenhaussitz einnahm. Lediglich Nehrebecki wurde das Mandat aberkannt. Fünf Abgeordnete starben bereits während der ersten Session, der erste Todesfall betraf im März 1862 Franz Frh. v. Pillersdorff, den als Vertreter der Stadt Wien gewählten ehemaligen Ministerpräsidenten des Jahres 1848.

Die neue Versammlung war schon dem Namen nach als Nachfolgerin des neoabsolutistischen rein beratenden Reichsrats konzipiert und nicht des revolutionären Verfassungskonvents von 1848/49. Obwohl die Regierung peinlich darauf bedacht war, jeden Anschein einer parlamentarischen Kontinuität zu vermeiden<sup>61</sup>, verfügten 32 der 1861 gewählten Abgeordneten bereits über parlamentarische Erfahrung auf gesamtstaatlicher Ebene als ehemalige Mitglieder des konstituierenden Reichstags, fünf weitere ehemalige Mandatäre wurden noch in der ersten Legislaturperiode in Nachwahlen in den Reichsrat entsandt. 13 weitere Veteranen des Revolutionsparlaments kehrten später auf die parlamentarische Bühne zurück, zuletzt 1886 der Krakauer Advokat und Gutsbesitzer Maksymilian Machalski. Unter den ehemaligen Abgeordneten des Reichstags im neuen Parlament fanden sich neun

<sup>58</sup> FELIX CZEIKE, *Historisches Lexikon Wien* in 5 Bänden I (Wien 1992) 6.

<sup>59</sup> Im Gegensatz zu allen anderen Landtagen besetzte das galizische Regionalparlament die frei werdenen Sitze in der ersten Legislaturperiode nicht nach.

<sup>60</sup> Der böhmische Oberstlandmarschall Albert Graf Nostitz-Rieneck und der Prager Advokat Ignaz Hauschild. Auch Clam-Martinic nannte neben dem politischen Argument als zweiten Grund des Rücktritts einen verweigerten Urlaub.

<sup>61</sup> Vgl. zum Problem der Kontinuität GOTTSMANN, *Der Reichstag 1848/49* 659–665.